

Satzung des TuS Viktoria 1912 Großenenglis e. V.

§ 1 Vereinsname

Der Turn- und Sportverein Viktoria 1912 Großenenglis e.V., mit Sitz in Großenenglis, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Unter dem Vereinsnamen TuS Viktoria Großenenglis ist er in das Vereinsregister, unter VR 133, eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen; auf überparteilicher Grundlage und im Geiste der Humanität. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

2.) ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3.) Einer Ernennung zum Ehrenmitglied muß eine ununterbrochene 60- jährige Mitgliedschaft vorausgehen.

4.) Minderjährige können die Mitgliedschaft erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.

§ 5 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 1.) Beiträgen der Vereinsangehörigen.
- Sonstigen Einkünften, freiwilligen Überweisungen.

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- 1.) Verwaltungsausgaben
- 2.) Aufwendungen für alle sich aus der geistigen und sportlichen Betreuung ergebenden Kosten. Sonstigen Aufwendungen (Spenden usw.)

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, daß keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 8 Verwaltung

Der Verein wird verwaltet:

- 1.) durch den Vorstand
- 2.) durch die Mitgliederversammlung

§ 9 Austritt

Den Mitgliedern ist der Austritt jederzeit gestattet. Damit erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Die Beiträge sind für den betreffenden Monat voll zu zahlen. Alle sich im Besitz des Mitgliedes befindlichen Gegenstände des Vereins, wie Literatur, Sportbekleidung, Fußballschuhe, Mitgliedskarte usw., sind bei Austritt an den Verein zurückzugeben.

§ 10 Ausschluß

Der Ausschluß kann erfolgen bei Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse, vereinschädigendem Verhalten und Propagierung von Ideen, die mit den Grundsätzen eines demokratischen Staatswesens nichts zu tun haben und gegen die Friedensbereitschaft der Menschen verstoßen. Der Ausschluß wird vom Vorstand getätigt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet zu:

- 1.) Zahlung der Vereinsbeiträge.
- 2.) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Vereins- und Verbandsbeschlüsse.
- 3.) Förderung der im Statut niedergelegten Grundsätze des Vereins, insbesondere Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen folgende Rechte:

- 1.) Anteil an allen durch das Statut gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
- 2.) Beteiligung am Vereinsvermögen nur durch Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird grundsätzlich durch eine Finanzordnung festgelegt, die von der Generalversammlung zu verabschieden ist.
- 2.) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der in zwei Halbjahresbeiträgen am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig ist und abgebucht wird. Mitglieder, die nach dem jeweiligen Fälligkeitstag eintreten, haben den Halbjahresbeitrag sofort zu entrichten.

§ 14 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus den:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassierer
1. Schriftführer

Öffentlichkeitsreferent

und zwei Beisitzern.

Spartenleiter/innen gehören kraft Amtes zum Vorstand.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre in der Generalversammlung.
Dies gilt nicht für die Spartenleiter/innen.

Dazu wird ein Wahlausschuß gebildet. Bei mehreren Vorschlägen findet eine geheime Wahl statt. Ersatzwahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand führt alle Verwaltungsangelegenheiten und leitet die Versammlungen.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Sollte im Innenverhältnis der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sein, vertreten je 5 Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Kassierer führt in ordnungsmäßiger Weise die Finanzangelegenheiten des Vereins und ist zur Rechnungslegung verpflichtet.

Der Schriftführer führt das Protokoll von jeder Versammlung und erledigt alle übrigen schriftlichen Arbeiten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung.

Bei Rücktritt bzw. Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig aus den Vereinsmitgliedern ergänzen.

Das Amt endet mit der Neuwahl.

§ 14 a Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Er hat eine beratende Funktion auszuüben und wird in der Generalversammlung alle 3 Jahre neu gewählt.

§ 15 Versammlung und Generalversammlung

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßige Versammlungen statt, in denen alle den Verein betreffenden Fragen besprochen und beschlossen werden.

Am Ende des Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Bekanntgabe für Mitglieder mit Wohnsitz in der Großgemeinde Borken erfolgt mindestens zweimal im Amtlichen Anzeiger. Sonstige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung beschäftigt sich in der Hauptsache mit folgenden Angelegenheiten:

- 1.) Rechnungslegung
- 2.) Abänderung des Status
- 3.) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- 4.) Erledigung wichtiger anderer Fragen

Außerordentliche Generalversammlungen müssen stattfinden, wenn diese von 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Die Bekanntgabe erfolgt 10 Tage vorher.

§ 16 Beschlußfassung

- 1.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

2.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

3) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§16a Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson zu wählen.

Die Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Kassenprüfer müssen die Möglichkeit haben, jederzeit alle Vereinsunterlagen einzusehen.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einberufung ist allen Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

Der Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn er mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Borken (Hessen), Stadtteil Großenenglis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.